

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Stand: Kabinettsbeschluss v. 27.09.2023
Inkrafttreten: überwiegend 01.01.2025

Bedarfsgemeinschaft (BG)

(§ 7 Abs. 3 SGB II – unverändert)

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörnden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Haushaltsgemeinschaft (HG)

(§ 39 SGB XII – erstmals gesetzlich definiert)

Eine Haushaltsgemeinschaft bilden

1. Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 2 maßgeblich ist,
2. unverheiratete Kinder mit der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6, die zusammen mit
 - a) den Eltern,
 - b) einem Elternteil,
 - c) Verwandten oder
 - d) Verschwägerten leben.

Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor

- a) bei Erwachsenen, die nicht Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sind, auch wenn sie zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 1 maßgeblich ist,
- b) bei einer Person, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil lebt und schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut oder
- c) bei Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt (§ 99 SGB IX) oder pflegebedürftig sind (§ 61a SGB XII) und von Personen nach den Nummern 2 Ziffer a) bis d) betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

Einstandsgemeinschaft (EG)

(§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII – erstmals gesetzlich definiert)

Eine Einstandsgemeinschaft bilden Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft. – Eine Einstandsgemeinschaft ist folglich Teilmenge einer Haushaltsgemeinschaft.

Familiengemeinschaft (FG)

(§ 2 Abs. 1 BKG – neue Begrifflichkeit)

Zu einer Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Personen nach § 7 Absatz 3 SGB II, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, oder nach § 27 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB XII eine Einstandsgemeinschaft bilden.

Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG)

Mit der Kindergrundsicherung werden die bisherigen Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag, Leistungen nach SGB II und SGB XII für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu einer einzigen Leistung zusammengeführt; explizit ausgeschlossen bleiben Berechtigte nach AsylbLG. Insgesamt sollen bis zu 5,6 Millionen armutsbedrohte Kinder erreicht werden, davon fast zwei Millionen Kinder, die derzeit Bürgergeld beziehen. Die Kindergrundsicherung besteht aus drei Komponenten:

- dem *einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag* für alle Kinder und Jugendliche, der dem heutigen Kindergeld entspricht,
 - dem *einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag*, der den bisherigen Kinderzuschlag ablöst und die SGB-II- bzw. SGB XII-Leistungen weit überwiegend ersetzt, sowie
 - den *Leistungen für Bildung und Teilhabe*.
- SGB II oder SGB XII bestehen als Auffangsysteme für kindliche Sonder- und Mehrbedarfe sowie zur ergänzenden Bedarfsdeckung z. B. bei Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraum fort.

Teil einer *Familiengemeinschaft (FG)* sind alle Personen, die gemeinsam eine *SGB-II-Bedarfsgemeinschaft (BG)* bilden. Ebenso sind alle Personen Teil einer *Familiengemeinschaft*, die eine *SGB-XII-Einstandsgemeinschaft (EG)* bilden; dies sind in erster Linie Eltern oder Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen, unverheirateten Kindern in einer gemeinsamen Unterkunft leben. – Eine Familiengemeinschaft besteht nur, wenn mindestens zwei Personen eine BG oder EG bilden. Ein Kind, welches bspw. alleine eine eigene BG bildet, kann kein Mitglied einer Familiengemeinschaft sein. Eine eigene BG bilden Kinder, die allein oder nur mit ihrem Geschwisterkind, mit den Großeltern oder mit einem Stiefelternteil ohne leiblichen Elternteil zusammenleben. Anspruchsberechtigte minderjährige Kinder, die ohne Eltern(-teil) im Haushalt ihrer Großeltern oder anderen nahestehenden Verwandten leben, bilden zwar eine *Haushaltsgemeinschaft (HG)* nach § 39 SGB XII, sind aber keine EG nach § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XII und bilden damit keine Familiengemeinschaft.

Die Ermittlung des *Einkommens* nach BKG greift auf die entsprechenden Vorgaben des SGB II zurück. *Nicht* als Einkommen gelten

- Wohngeld,
- Kindergarantiebtrag,
- Kinderzusatzbetrag sowie
- Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Gleiches gilt für den Begriff des *Vermögens* – mit der Maßgabe, dass Vermögen nach BKG grundsätzlich nur berücksichtigt wird, sofern es *erheblich* ist, wenn es also in der Summe 40.000 Euro für die »erste« Person sowie

15.000 Euro für jede weitere mit dieser in FG lebende Person übersteigt. Die Regelungen zur (einjährigen) Karenzzeit für die Berücksichtigung erheblichen Vermögens gem. SGB II finden demnach (wie schon bisher beim Kinderzuschlag) *keine* Anwendung.

Kindergarantiebtrag

Der *einkommensunabhängige Kindergarantiebtrag* (die *Anspruchsinhaberschaft* liegt bei den Eltern – als Einkommen ist er jedoch dem Kind zuzurechnen) entspricht dem heutigen Kindergeld (2024: 250 EUR pro Kind und Monat); der Kindergarantiebtrag des BKG ist stets genauso hoch, wie der Kindergarantiebtrag nach dem EStG. Anlass für eine Anpassung des Kindergarantiebtrages besteht jeweils bei einer Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern. – Der Kindergarantiebtrag für erwachsene Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, setzt künftig einen entsprechenden Nachweis voraus. Ziel ist die Vermeidung einer ungerechtfertigten oder missbräuchlichen Gewährung, wenn tatsächlich eine Ausbildung nicht angestrebt wird.

Kinderzuschatzbetrag

Den *einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzuschatzbetrag* (die *Anspruchsinhaberschaft* liegt beim Kind) erhält ein Kind, das

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- unverheiratet ist,
- mit mindestens einem Elternteil in einer *Familiengemeinschaft* (vgl. oben) lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag *bezogen* wird (alleine das Bestehen eines Anspruchs auf den Kindergarantiebtrag genügt also nicht) und
- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Anders als beim heutigen Kinderzuschlag, der zwingend eine BG nach SGB II voraussetzt, können auch Kinder, die bislang im SGB-XII-Leistungsbezug stehen, den Kinderzuschatzbetrag beziehen (EG von Kind und mindestens einem Elternteil); damit wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. – Im Unterschied zum bisherigen Kinderzuschlag ist als Anspruchsvoraussetzung weder eine Mindesteinkommensgrenze der Eltern (bisher: 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Paarfamilien) noch die Überwindung der SGB-II-Hilfebedürftigkeit der Familie vorgegeben; auch hierdurch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

Keinen Kinderzuschatzbetrag erhalten,

- Pflegekinder für die bereits eine Leistungsberechtigung nach § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) besteht sowie
- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass es für diese Gruppe nicht zu Verschlechterungen kommt. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen im Leistungssystem des SGB XII in die Regelbedarfsstufe 1. Außerdem bilden sie eine eigene Einstandsgemeinschaft iSd SGB XII. Das heißt, leben sie mit ihren Eltern in einem Haushalt, wirkt sich das Einkommen der Eltern – anders als im Leistungssystem des BKG – nicht reduzierend auf ihren Leistungsanspruch aus. Ferner enthält das SGB XII besondere Regelungen, die der speziellen Lebenssituation dieser Leistungsberechtigten mehr Rechnung tragen.

- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderfähig ist; hiervon ausgenommen sind
 - Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen und denen daher aufgrund der Regelung des § 2 (1a) BAföG kein Anspruch auf Förderung zusteht,
 - Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung erhalten oder nur wegen der Vorschriften des BAföG zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten (sofern das Kind BAföG-Leistungen bezieht, gelten diese bei der Ermittlung des Anspruchs auf den Kinderzuschatzbetrag als Kindeseinkommen) und
 - Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung beantragt haben, über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat.

Ein Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen (v.a. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder Waisenrente). Diese Einkommen sind grundsätzlich vorrangig ggü. dem Kinderzuschatzbetrag.

Der *monatliche Höchstbetrag* des Kinderzuschatzbetrages umfasst

- die altersgestaffelte monatlichen *Regelbedarfsstufe (RS)* des Kindes nach der Anlage zu § 28 SGB XII (2024: unter 6 Jahre 357 EUR, 6 Jahre bis unter 14 Jahre 390 EUR, 14 Jahre bis unter 18 Jahre 471 EUR, 18 Jahre bis unter 25 Jahre 451 EUR) sowie
- die *pauschalieren* monatlichen *Bedarfe* des Kindes für *Unterkunft und Heizung (KdU)* in der Höhe, wie sie dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr zu Grunde liegen (Existenzminimumbericht der Bundesregierung – 2024: 125 EUR pro Kind und Monat), soweit diese nicht bereits durch den Kindergarantiebtrag gedeckt sind (Höchstbetrag = RS + KdU *.i.* Garantiebtrag; bei einem 6-jährigen Kind wären dies (2024): 390 EUR + 125 EUR *.i.* 250 EUR = 265 EUR).

Schlechterstellungsausgleich: Um Verschlechterungen für bisher durch den Kinderzuschlag erreichte jüngere Kinder (unter 14 Jahre) sowie für bisher Bürgergeld beziehende ältere Kinder bzw. junge Erwachsene (14 bis unter 25 Jahre) insbesondere durch den Wegfall des Sofortzuschlags zu verhindern, gilt

- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, deren Eltern die bisherige Mindesteinkommensgrenze für den Kinderzuschlag erreichen (Paare 900 EUR, Alleinerziehende 600 EUR), *als monatlicher Höchstbetrag* des Kinderzuschatzbetrages mindestens ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages des Kinderzuschlages, wie er sich zu Beginn des Kalenderjahres 2025 auf Basis des Existenzminimumberichts der Bundesregierung ergeben hätte,
- in allen übrigen Fällen (unter 14-Jährige, deren Eltern die Einkommensgrenze nicht erreichen, sowie Jugendliche und junge Erwachsene) bei der *Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages* des Kinderzuschatzbetrages als Regelbedarf mindestens ein Betrag in Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe zum 31.12.2024 zuzüglich 20 EUR (RS 6: 357 + 20 = 377 EUR, RS 5: 390 + 20 = 410 EUR, RS 4: 471 + 20 = 491 EUR, RS 3: 451 + 20 = 471 EUR).

Der Kinderzuschlagbetrag ist einkommensabhängig und so ausgestaltet, dass er ausgehend von seinem Höchstbetrag mit zunehmendem Einkommen oder erheblichem Vermögen des Kindes oder der Eltern sinkt. Für eine evtl. Minderung des Kinderzuschlagbetrages sind Bedarfe und Einkommen bzw. Vermögen der Familiengemeinschaft zu berücksichtigen.

Einkommen und Vermögen des Kindes

Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlagbetrages mindert sich, soweit das Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes wird grundsätzlich zu 45 Prozent berücksichtigt. Leistungen nach BAföG und AFBG werden zu 100 Prozent berücksichtigt. *Unterhaltsleistungen* an das Kind werden, soweit sie den

- (a) einfachen,
- (b) 1,5-fachen bzw.
- (c) zweifachen

Betrag des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe lt. Mindestunterhaltsverordnung überschreiten (2023: (a) 502 EUR, (b) 753 EUR bzw. (c) 1.004 EUR) zu

- (a) 55 Prozent,
- (b) 65 Prozent bzw.
- (c) 75 Prozent

berücksichtigt. Unterhaltsleistungen bis zum einfachen Betrag (2023: 502 EUR) werden zu 45 Prozent berücksichtigt.

Für den Fall, dass dem Kind nach der Antragstellung auf den Kinderzuschlagbetrag und vor der Entscheidung über die Bewilligung von den Eltern Vermögen übertragen wird, ist dieses Vermögen bei der Bewilligung des Kinderzuschlagbetrages *uneingeschränkt* zu berücksichtigen. Die Regelung soll verhindern, dass bei der Berechnung des Kinderzuschlagbetrages durch die Übertragung von Vermögen von den Eltern auf das Kind weniger Vermögen berücksichtigt wird, also ohne Übertragung berücksichtigt werden müsste.

Einkommen und Vermögen der Eltern

Einkommen oder Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung des Kinderzuschlagbetrages zu berücksichtigen; Einkommen nur, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Als Eltern gelten alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft, die keine Kinder sind. – Der monatliche *Gesamtbedarf der Eltern* umfasst ihre gem. SGB II *anzuerkennenden*

- Regelbedarfe,
- Mehrbedarfe sowie
- Bedarfe für KdU, mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen sind.

Bei der Ermittlung der KdU-Bedarfe der Eltern ist der Gesamtbedarf für KdU für jedes einzelne Kind der Familiengemeinschaft um die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für KdU (2024: 125 EUR) zu mindern. – Einkommen und Vermögen der Eltern werden, wie bereits beim Kinderzuschlag, grundsätzlich zu 100 Prozent angerechnet; nur Erwerbseinkommen wird zu 45 Prozent angerechnet. Besteht das Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, es sei denn die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen übersteigt den Gesamtbedarf der Eltern. – Wenn mehrere Kinder Anspruch auf einen Kinderzuschlagbetrag haben, so reduziert sich der einzelne Kinderzuschlagbetrag jedes Kindes anteilig. Dabei werden auch Kinder und die

für sie berechneten Kinderzuschlagbeträge berücksichtigt, die in Ermangelung eines Antrages nicht ausgezahlt werden. Die Regelung findet nur Anwendung bei Kindern, die zur gleichen Familiengemeinschaft gehören.

Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung des Kinderzuschlagbetrages erfolgt grundsätzlich endgültig für sechs Monate. Änderungen in den maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während eines laufenden Bewilligungszeitraums führen nicht zu Anpassungen, es sei denn,

- eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt,
- es handelt sich um eine Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft (bspw. durch die Geburt eines Kindes) oder
- um eine Änderung des Höchstbetrages des Kinderzuschlagbetrages (bspw. aufgrund des Übergangs von einer Regelbedarfsstufe in die nächste wegen Alters).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sowohl der *Bezug* des Kinderzuschlagbetrages (in einer Familiengemeinschaft, in der für das Kind der Kindergarantiebtrag bezogen wird) als auch von Wohngeld (das Kind ist zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied gem. WoGG und der Haushalt bezieht für dieses Kind den Kindergarantiebtrag) lösen einen Anspruch auf *Leistungen für Bildung und Teilhabe* aus. *Leistungen für Bildung* erhalten nur Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Mit dem Antrag auf den Kinderzuschlagbetrag werden die pauschalierten Leistungen für Bildung und Teilhabe (Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich sowie das Schulbedarfspaket von derzeit 174 Euro jährlich – *Anspruchsinhaberschaft* liegt beim Kind) als sog. weitere Leistungen automatisch mit beantragt und ausgezahlt. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen immer in voller Höhe zu, sobald neben dem Kindergarantiebtrag ein Kinderzuschlagbetrag oder Wohngeld bezogen wird. Eine Abschmelzung erfolgt nicht. Bezieht mindestens ein Kind in der Familiengemeinschaft den Kinderzuschlagbetrag, so haben auch alle anderen Kinder in der Familiengemeinschaft Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die *übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe* wie Nachhilfe, Ausflüge, Klassenfahrten, Mittagsverpflegung oder Schülerbeförderung werden wie bisher auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt. In Fällen, in denen nur Wohngeld und kein Kinderzuschlagbetrag bezogen wird, muss weiterhin auch der Antrag auf den pauschalierten Teilhabebetrag und das Schulbedarfspaket bei den von den Ländern zu bestimmenden Stellen gestellt werden. – Ab 2029 sollen das Teilhabegeld wie auch die anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe über ein digitales Kinderchancenportal abrufbar sein.

Organisation und Finanzierung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) führt das BKG (einschließlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, für die kein Vollzug durch die Länder geregelt ist) nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Die BA führt bei der Durchführung des BKG die Bezeichnung »Familienservice«. – Die Kosten für die Gewährung der Leistungen nach dem BKG übernimmt der Bund, einschließlich der Kosten für die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Leistungsberechtigung an den Bezug des Kinderzuschlagbetrages anknüpft. Die Länder tragen die Kosten für jene

Leistungen für Bildung und Teilhabe, für deren Vollzug sie zuständig sind. Das betrifft die nicht pauschalierten Leistungen wie die zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Teilhabebetrag, die Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung sowie die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Leistungsbeziehung an den Bezug des Wohngeldes anknüpft. Die bisherige Refinanzierung der Ausgaben über eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung wird aufgehoben.

Mittels eines sogenannten »Kindergrundsicherungs-Checks« – durchgeführt vom Familienservice der BA – sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden.

Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG besteht künftig grundsätzlich bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes (bisher: bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres). Ab der Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen in Zukunft erschwerte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein; so sollen verstärkt Erwerbsanreize bei dem alleinerziehenden Elternteil gesetzt werden. *Bislang* können Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG erhalten, wenn

- sie keine SGB-II-Leistungen beziehen bzw. durch die Unterhaltsleistung ihre SGB-II-Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über anrechenbares Einkommen (ohne Abzug des Erwerbstätigenfreibetrages) in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt.

Künftig besteht ab Vollendung des 7. Lebensjahres nur dann Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn

- das Kind weder den Kinderzusatzbetrag noch SGB-II-Leistungen bezieht oder
- mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch auf Kinderzusatzbetrag noch SGB-II-Hilfebedürftigkeit des Kindes besteht oder
- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergarantiebetrags über anrechenbares Einkommen (ohne Abzug des SGB-II-Erwerbstätigenfreibetrages) in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt.

Asylbewerberleistungsgesetz

Mit Inkrafttreten des BKG entfällt der Sofortzuschlag im Rechtskreis des AsylbLG ersatzlos.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Bei ergänzendem Anspruch auf SGB-II-Leistungen sind die Einnahmen aus der Kindergrundsicherung ohne Abzüge als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen und somit vollständig zur vorrangigen Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen.

Der Kindergarantiebetrag ist dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen. Im SGB II wird das Kindergeld bislang zunächst auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Kann das Kind seinen eigenen Lebensunterhalt jedoch aus anderen Einkünften sicherstellen, benötigt es das Kindergeld zur Sicherstellung des eigenen Existenzminimums nicht oder nicht vollständig. Das verbleibende Kindergeld wird in diesem Fall als Einkommen des kinder-

geldberechtigten Elternteils berücksichtigt und auf die Bedarfe der verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Künftig entfällt die Übertragung des verbleibenden Kindergarantiebetrages auf den anspruchsberechtigten Elternteil (Streichung des sog. »Kindergeld-Übertrags«) – hierdurch erfahren v.a. nicht erwerbstätige Alleinerziehende mit kleinen Kindern sowie erwerbstätige Alleinerziehende mit Kindern ab sieben Jahre und einem Mindest-Brutto von 600 EUR finanziell eine merkliche Besserstellung.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie zum Beispiel bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser entstehen, sind bei der Bemessung des Kinderzusatzbetrags nach dem BKG nicht vorgesehen. Daher wird der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung neu geregelt. Künftig beträgt der Mehrbedarf für jede im Haushalt lebende Person (also auch für Kinder, die den Kinderzusatzbetrag erhalten) jeweils 2,3 Prozent der für sie geltenden Regelbedarfsstufe. Der sich für die Personen im Haushalt ergebende Mehrbedarf wird anteilig den Personen zugeordnet, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet.

Als KdU-Bedarf ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder zuzuerkennen wäre, ein Betrag in Höhe des pauschalierten monatlichen Bedarfs nach BKG anzuerkennen. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der für den Gesamthaushalt anerkannten tatsächlichen KdU-Aufwendungen. – Ein Kind, das nach einem Umzug für die selbstbewohnte Wohnung Bürgergeld beantragt, benötigt auch dann für die Anerkennung der damit im Zusammenhang stehenden Bedarfe eine Zusicherung des kommunalen SGB-II-Trägers, wenn es vor dem Umzug kein Bürgergeld, sondern den Kinderzusatzbetrag bezieht.

Da die pauschalierten Wohnkosten der Kinder künftig durch den Bund finanziert werden beteiligt sich der Bund nicht mehr an den Kosten der Unterkunft im SGB II.

Der im Juli 2022 eingeführte Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Höhe von 20 EUR monatlich entfällt mit Inkrafttreten der Kindergrundsicherung. Als Besitzschutz steht Leistungsberechtigten in den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 und 6 daher im Jahr 2025 in der Summe mindestens ein Regelbedarf in einer Höhe zu, die dem im Dezember 2024 geltenden Regelbedarf zuzüglich des Sofortzuschlags entspricht; dieser Besitzschutz gilt solange bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung oder Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen ein höherer Betrag ergibt.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag beziehen, künftig als eigenständige Personengruppe pflichtversichert. Der Bund trägt insofern auch weiterhin die Beiträge (ermäßigter Beitragssatz) auf Basis des 0,2155fachen der monatlichen Bezugsgröße.

Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag beziehen, künftig als eigenständige Personengruppe pflichtversichert. Der Bund trägt insofern auch weiterhin die Beiträge auf Basis des 0,2266fachen der monatlichen Bezugsgröße.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 2 maßgeblich ist, decken ihren notwendigen Lebensunterhalt (§ 27a) gemeinsam (*Haushaltsgemeinschaft*) und setzen hierfür als *Einstandsgemeinschaft* (§ 27 Absatz 2 Satz 2) ihr Einkommen und Vermögen gemeinsam ein.

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht auch, wenn ein unverheiratetes Kind, für das die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 maßgeblich ist, zusammen mit

1. seinen Eltern,
2. einem Elternteil,
3. Verwandten oder
4. Verschwägerten

lebt. Es wird vermutet, dass der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a des minderjährigen unverheirateten Kindes durch die Leistungen nach dem BKG sowie andere Einkommen und Vermögen des Kindes gedeckt ist. Soweit die Vermutung widerlegt ist

- a) ist dem Kind im Falle der Nummern 1 und 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren,
- b) wird im Falle der Nummern 3 und 4 vermutet, dass die Verwandten oder Verschwägerten den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes decken, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann; soweit auch diese Vermutung widerlegt ist und kein Einkommen oder Vermögen der Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen ist, ist dem Kind Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt *nicht* vor,

- a) bei Erwachsenen, die nicht Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sind, auch wenn sie zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 1 maßgeblich ist,
- b) bei einer Person, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil lebt und schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut oder
- c) bei Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt (§ 99 SGB IX) oder pflegebedürftig sind (§ 61a SGB XII) und von Personen nach den Nummern 1 bis 4 betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

Einkommen und Vermögen des Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, der mit der nachfragenden Person eine Haushaltsgemeinschaft nach (§ 39 Abs. 1) bildet, sind zu berücksichtigen, soweit sie dessen notwendigen Lebensunterhalt (§ 27a) übersteigen (*Einstandsgemeinschaft*). – Im SGB XII sind Einkommen und Vermögen gegenwärtig zunächst bei demjenigen zu berücksichtigen, der es erzielt oder besitzt. Nicht explizit geregelt ist bisher, wie danach noch vorhandenes Einkommen und Vermögen zu verteilen ist, wenn dieses bei mehr als einer Person zu berücksichtigen ist. Daher wird verbindlich festgeschrieben, dass nach der vollständigen Deckung des Lebensunterhalts der einkommensbeziehenden Person noch vorhandenes Einkommen zunächst bei der Partnerin oder beim Partner berücksichtigt wird. Nur wenn nach der Deckung des Lebensunterhalts der Partnerin oder des Partners nach wie vor Einkommen vorhanden ist, ist dieses bei einem der Haushaltsgemeinschaft angehörigen minderjährigen unverheirateten Kind zu berücksichtigen. Bei mehreren Kindern erfolgt die Ver-

teilung des überschießenden Einkommens auf diese nach gleichen Teilen.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie zum Beispiel bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser entstehen, sind bei der Bemessung des Kinderzusatzbetrags nach dem BKG nicht vorgesehen. Daher wird der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung neu geregelt. Künftig beträgt der Mehrbedarf für jede im Haushalt lebende Person (also auch für Kinder, die den Kinderzusatzbetrag erhalten) jeweils 2,3 Prozent der für sie geltenden Regelbedarfsstufe. Auch Eltern, die nicht hilfebedürftig sind, bekommen den Mehrbedarf bei der Berechnung des übersteigenden Einkommens anerkannt. Der sich für die Personen im Haushalt ergebende Mehrbedarf wird anteilig den Personen zugeordnet, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet.

Als KdU-Bedarf ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder zuzuerkennen wäre, ein Betrag in Höhe des pauschalierten monatlichen Bedarfs nach BKG anzuerkennen. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der für den Gesamthaushalt anerkannten tatsächlichen KdU-Aufwendungen.

Sofern das Kindergeld aufgrund anderer Einkünfte (z. B. Unterhalt) den Bedarf eines minderjährigen Kindes übersteigt, wird der Überschuss derzeit dem Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils zugerechnet. Um sicherzustellen, dass der Kindergarantiebetrag vollständig dem Kind zur Verfügung steht, entfällt künftig die Berücksichtigung beim Elterneinkommen (Streichung des sog. »Kindergeld-Übertrags«).

Der im Juli 2022 eingeführte Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Höhe von 20 EUR monatlich entfällt mit Inkrafttreten der Kindergrundsicherung. Eine Besitzschutzklausel verhindert, dass der wegfallende Sofortzuschlag zu Eurobeträgen für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 führt, die unter den am 31. Dezember 2024 geltenden Eurobeträgen unter Einrechnung des Sofortzuschlages liegen; dieser Besitzschutz gilt solange bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung oder Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen ein höherer Betrag ergibt.

Regelbedarfsermittlungsgesetz

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum von Kindern wird neu definiert, indem die über 20 Jahre alten Verteilungsschlüssel erneuert werden. Hierfür werden zur Neubestimmung der zum 1. Januar 2025 zu berücksichtigenden Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche zusätzliche Sonderauswertungen der EVS 2018 zu den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Paarausgaben mit einem minderjährigen Kind (Familienhaushalte) in den Abteilungen 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsstandhaltung) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) vorgenommen. Bei diesen zusätzlichen Sonderauswertungen wird der Anteil der Kinder und Jugendlichen an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte in den Abteilungen 4 und 5 neu berechnet. Die entsprechenden Beträge werden nach Vorliegen der Sonderauswertungen für die Beratungen des Deutschen Bundestages zu diesem Gesetz vorgelegt.

Wohngeldgesetz (WoGG)

Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzusatzbetrages sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn sie mit Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zusammenleben, da in diesen Fällen regelmäßig die Wohnkosten für den gesamten Haushalt durch die entsprechenden Leistungen abgedeckt werden.

